

Was ist zu tun ...

Tritt ein Ereignis ein, das für die Sozialversicherungen relevant ist, so muss es den Versicherungsträgern mitgeteilt werden. Dass dies je nach Fall in unterschiedlicher Form zu geschehen hat, ist Folge der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen; diese verlangen teilweise sogar eine Meldung mit Originalunterschrift. In der vorliegenden Übersicht wird für die wichtigsten Ereignisse erläutert, was in welcher Form unternommen werden muss.

Dabei gilt:

- AHV** für Mitglieder der Ausgleichskasse *medisuisse*;
- FAK** für Mitglieder einer Familienausgleichskasse, die von der *medisuisse* verwaltet wird bzw. für welche die *medisuisse* eine Abrechnungsstelle führt;
- PAT** für Versicherte der Personalvorsorgestiftung PAT-BVG. Bei anderen Vorsorgeeinrichtungen bestehen in der Regel analoge Meldepflichten.

Auf der Website www.medisuisse.ch finden Sie zahlreiche weitere Informationen. Die Rubrik «Service > Was ist zu tun ...» enthält den gleichen Aufbau wie dieses Dokument, mit direkten Links zu den Formularen und Mail-Adressen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeitenden (www.medisuisse.ch > Ansprechpartner), an unsere Hauptnummer 071 228 13 13 oder an info@medisuisse.ch, bei Fragen betreffend PAT-BVG an die Hauptnummer 071 228 13 77 oder an info@pat-bvg.ch.

1 ... beim Eintritt eines Mitarbeitenden

AHV Wir empfehlen, neue Mitarbeitende innerhalb von 30 Tagen seit Stellenantritt anzumelden. Mitzuteilen sind neben dem Eintrittsdatum AHV-Nummer, Name, Vorname und Geburtsdatum; diese Angaben können der Krankenversicherungskarte des Mitarbeitenden entnommen werden. (Für eine allfällige Lohnsummenanpassung s. Ziff. 6.)

wie?

Internet: www.medisuisse.ch > PartnerWeb > Mitarbeitende > Mitarbeitende anmelden
 Formular: www.medisuisse.ch > Formulare > Eintritt Arbeitnehmer,
 zu senden an:
 Brief: *medisuisse*, IK, Postfach, 9001 St. Gallen
 Fax: 071 228 13 66
 Mail: ik@medisuisse.ch (Angaben gemäss Formular genügen)

Sonderfall: Mitarbeitende ohne Krankenversicherungskarte

was? Ein *AHV-Versicherungsausweis* muss nur noch in den seltenen Fällen bestellt werden, in denen ein Versicherter als Grenzgänger keine Krankenversicherungskarte besitzt.

wie?

Internet: www.medisuisse.ch > PartnerWeb > Mitarbeitende > Mitarbeitende anmelden
 Formular: www.medisuisse.ch > Formulare > AHV-Ausweis,
 unterzeichnet zu senden an:
 Brief: *medisuisse*, IK, Postfach, 9001 St. Gallen
 Fax: 071 228 13 66

FAK

Ein neuer Mitarbeitender, der einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen will, muss bei der zuständigen Familienausgleichskasse angemeldet werden.

wie?

Formular: www.medisuisse.ch > Formulare > Familienzulagen,
unterzeichnet und mit den erforderlichen Beilagen zu senden an:
medisuisse, FAK, Postfach, 9001 St. Gallen

PAT

Tritt ein Mitarbeitender ein, der bei der Vorsorgeeinrichtung PAT-BVG zu versichern ist, so muss dieser umgehend angemeldet werden (die Anmeldung bei der AHV oder FAK genügt nicht).

wie?

Formular: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Anmeldeformular für Arbeitnehmer,
unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

2 ... beim Austritt eines Mitarbeitenden

AHV

Beim Austritt eines Mitarbeitenden muss der Ausgleichskasse grundsätzlich keine Meldung gemacht werden, ausser wenn der letzte Mitarbeitende austritt und das Arbeitgeberkonto geschlossen werden soll. (Für eine allfällige Lohnsummenanpassung s. Ziff. 6.)

FAK

Tritt ein Bezüger von Familienzulagen aus, so ist der Familienausgleichskasse innerhalb von zehn Arbeitstagen das genaue Datum des Endes des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen. Die Meldung kann bereits vor dem Austritt des Mitarbeitenden erfolgen.

wie?

Internet: www.medisuisse.ch > PartnerWeb > Mitarbeitende > Mitarbeitende abmelden
Brief: *medisuisse*, IK, Postfach, 9001 St. Gallen
Fax: 071 228 13 66
Mail: ik@medisuisse.ch

Achtung

Diese Meldepflicht besteht auch bei jeder anderen Änderung, welche den Zulagenanspruch, die Erstanwartsberechtigung oder die Zuständigkeit der Familienausgleichskasse beeinflusst.

PAT

Tritt ein Mitarbeitender aus, der bei der PAT-BVG versichert ist, so muss dies mit zwei Austrittsmeldungen (des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers) umgehend mitgeteilt werden.

wie?

Formulare: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Austrittsmeldungen Arbeitnehmer,
unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

3 ... bei einer Namensänderung

AHV

Bei Änderungen des Nachnamens (insbesondere infolge Heirat oder Scheidung) muss keine Mitteilung an die Ausgleichskasse erfolgen. Wir empfehlen jedoch, darauf zu achten, dass eine neue Krankenversicherungskarte ausgestellt wird.

PAT

Namensänderungen sind der PAT-BVG umgehend mitzuteilen.

wie?

Formular: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Mutationsmeldung,
unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

4 ... bei einer Zivilstandsänderung

AHV**FAK**

Zivilstandsänderungen (insbesondere infolge Heirat oder Scheidung), welche die Beitragspflicht oder den Anspruch auf bestehende Leistungen berühren, müssen umgehend gemeldet werden.

wie?

Brief: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen
Fax: 071 228 13 66
Mail: info@medisuisse.ch

PAT

Zivilstandsänderungen sind der PAT-BVG umgehend mitzuteilen.

wie?

Formular: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Mutationsmeldung,
unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

5 ... bei einer Adressänderung

AHV

Adressänderungen von Arbeitnehmenden müssen nicht gemeldet werden. Änderungen der Geschäfts- oder Privatadresse von Selbständigerwerbenden sind hingegen umgehend mitzuteilen.

wie?

Brief: *medisuisse*, Postfach, 9001 St. Gallen
Fax: 071 228 13 66
Mail: mr@medisuisse.ch

PAT

Änderungen der Privatadresse von Arbeitnehmenden sowie Änderungen der Privat- oder Geschäftsadresse von Selbständigerwerbenden sind der PAT-BVG wie eine Zivilstandsänderung (Ziff. 4) umgehend mitzuteilen.

6 ... bei einer Änderung der Löhne von Mitarbeitenden

AHV

Wesentliche Änderungen der mutmasslichen Gesamtlohnsumme des Betriebes im laufenden Jahr müssen umgehend mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Abweichung der voraussichtlichen Jahreslohnsumme um mindestens 10 % von der ursprünglich angenommenen Lohnsumme; Abweichungen unter 20 000 Franken müssen nicht gemeldet werden.

wie?

Internet: www.medisuisse.ch > PartnerWeb > Lohnmeldung > Konto-Grundlagen ändern
Formular: www.medisuisse.ch > Formulare > Anpassung Lohnsumme, zu senden an:
Brief: *medisuisse*, Arbeitgeber, Postfach, 9001 St. Gallen
Fax: 071 228 13 66
Mail: arg@medisuisse.ch (Angaben gemäss Formular genügen)

Info

Die Bekanntgabe der voraussichtlichen Lohnsumme für das Folgejahr erfolgt im Rahmen der Jahresendabrechnung auf dem von der *medisuisse* zugestellten Formular «Lohnmeldung».

PAT

Das BVG basiert auf dem Prinzip der Vorausdeklaration. Ändert sich im laufenden Jahr der Lohn einzelner Mitarbeitender, so kann dies spätestens bis Ende Dezember gemeldet werden. Eine wesentliche Lohnänderung muss jedoch umgehend mitgeteilt werden; als wesentlich gilt eine Änderung, wenn der einzelne Lohn um mehr als 10 % angepasst wird.

wie?

Formular: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Mutationsmeldung für Arbeitnehmer,
unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

Info

Für die Bekanntgabe der Löhne des Folgejahres stellt die PAT-BVG Ende Jahr eine Lohnliste zu.

7 ... bei einer Änderung des Einkommens von Selbständigerwerbenden

AHV

Wesentliche Änderungen des mutmasslichen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit müssen der *medisuisse* mitgeteilt werden. Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn die provisorischen Akontobeiträge mehr als 25 % von den effektiv geschuldeten Beiträgen abweichen. Um eine allfällige Verzugszinspflicht auf einer zu grossen Abweichung zu vermeiden, muss die Mitteilung innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Jahres, für welches die Beiträge geschuldet sind, zugestellt werden (namentlich nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses bzw. dem Erstellen der Steuerdeklaration).

wie?

Formular: www.medisuisse.ch > Formulare > Anpassung Akontobeiträge, zu senden an:
Brief: *medisuisse*, PB, Postfach, 9001 St. Gallen
Fax: 071 228 13 66
Mail: pb@medisuisse.ch (Angaben gemäss Formular genügen)

Info

Zu Beginn des Jahres teilt die Ausgleichskasse mit, auf welchem Einkommen Akontobeiträge erhoben werden. Auf dem gleichzeitig versandten Formular können die Selbständigerwerbenden der Ausgleichskasse Änderungen für das laufende Jahr wie auch für die Vorjahre mitteilen.



PAT

Das BVG basiert auf dem Prinzip der Vorausdeklaration. Selbständigerwerbende legen das beitragspflichtige Einkommen grundsätzlich selber fest, wobei dieses nicht höher sein darf als in der AHV. Änderungen im laufenden Jahr sind spätestens bis Ende Dezember zu melden.

wie?

Formular: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Mutationsmeldung für Selbständigerwerbende,
unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

Info

Für die Bekanntgabe des Einkommens des Folgejahres stellt die PAT-BVG Ende Jahr ein Formular zu.

8 ... bei einem unbezahlten Urlaub

AHV

Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als drei Monate pro Kalenderjahr und ist die Beitragspflicht nicht über den Ehegatten erfüllt, so muss abgeklärt werden, ob die Beitragspflicht im betreffenden Kalenderjahr dennoch erfüllt ist oder ob eine solche als Nichterwerbstätiger besteht. Bei Unklarheiten setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

FAK

Der Anspruch auf Familienzulagen besteht nach Antritt des Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate.

PAT

Während des unbezahlten Urlaubs besteht keine Beitragspflicht. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben im ersten Monat weiter versichert. Die Versicherung kann freiwillig weitergeführt werden (gesamte Vorsorge oder nur Risikoanteil).

wie?

Formular: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Mutationsmeldung für Arbeitnehmer, unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

9 ... bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit

AHV

Die Arbeitsunfähigkeit muss der Ausgleichskasse nicht separat gemeldet werden. Taggelder der Unfall- oder Krankentaggeldversicherung sind nicht AHV-pflichtig; beitragspflichtig sind hingegen Taggelder der Invalidenversicherung. Bei Unklarheiten setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung; dies gilt z.B. betreffend die allfällige Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger.

FAK

Der Anspruch auf Familienzulagen besteht, solange ein AHV-pflichtiger Lohn oder ein AHV-pflichtiger Lohnersatz von mindestens 592 Franken pro Monat erzielt wird, mindestens jedoch während dreier Kalendermonate nach dem Eintritt der Arbeitsverhinderung.

PAT

Während der ersten sechs Monate einer durch Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit sind die Beiträge vollumfänglich geschuldet (Wartefrist). Eine voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Arbeitsunfähigkeit ist der PAT-BVG spätestens nach Ablauf der Wartefrist mitzuteilen. Dabei müssen Kopien der Krankentaggeldabrechnungen und/oder der Arztzeugnisse beigelegt werden.

wie?

Formular: www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Meldung Arbeitsunfähigkeit, unterzeichnet zu senden an: PAT-BVG, Postfach, 9001 St. Gallen

10 ... um Leistungen geltend zu machen

was?

Um Versicherungsleistungen geltend zu machen, ist eine Anmeldung mit dem entsprechenden Formular erforderlich.

wie?

Die Anmeldeformulare finden sich unter www.medisuisse.ch > Formulare bzw. www.pat-bvg.ch > Formulare & Services > Downloads > Kategorie Formulare.

Achtung

Bei zugesprochenen Leistungen sind Änderungen in der Anspruchsgrundlage der Versicherung, welche die Leistungen ausrichtet, umgehend schriftlich mitzuteilen. Die wichtigsten Änderungen sind auf der Verfügung aufgeführt, mit welcher die Leistung zugesprochen worden ist. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden; der ungerechtfertigte Leistungsbezug ist strafbar. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte.